

I. Bekanntgabe des Landkreises Celle

Feststellung gemäß § 5 UVPG (Errichtung temporärer Staueinrichtungen im Rahmen des Pilotprojekts Wasserrückhalte- und Grabenmanagement in der Region Celle im Raum Heese)

Der Oberverband Feldberegnung hat die Genehmigung der Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG zur Errichtung von vier temporären Staueinrichtungen für die Jahre 2024 und 2025 im Bereich eines sommertrockenen Grabens in der Gemarkung Heese beantragt.

Die Staueinrichtungen sollen auf dem Flurstück 164/3 der Flur 2 in der Gemarkung Heese errichtet werden. Die Staueinrichtungen werden aus Holzbohlen hergestellt, welche einzeln entnommen werden können. So soll die Regulation des Wasserstandes mit einem Stauziel von 0,5 m bis 0,93 m unterhalb des umgebenen Geländes erreicht werden.

Nach § 7 Abs. 2 i. V. m. der Nummer 13.6.2 der Anlage 1 UVPG ist für die Feststellung die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die Vorprüfung wurde durchgeführt und hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben angegebene Vorhaben nicht erforderlich ist.

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass durch die örtlichen Begebenheiten keine Schutzkriterien der Anlage 3 Nr. 2.3.7 und 2.3.8 UVPG vorliegen. Daher sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Rahmen der Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

II. Begründung der Entscheidung

Der Oberverband Feldberegnung im Landkreis Celle und der Stadt Celle untersucht im Rahmen eines Pilotprojektes die Möglichkeiten und auch Grenzen einer dem Klimawandel angepassten Landschaftsentwässerung in einer sommertrockenen Region. Ziel ist es durch die hier beantragten kleinen Staueinrichtungen die Phase der Grundwasserniedrigstände in einer sommertrockenen Region lokal zeitlich zu verkürzen und zu mildern. Der Projektzeitraum ist hierbei auf die Jahre 2024 und 2025 beschränkt.

Auch wenn es sich bei den hier beantragten Staueinrichtungen in Form von Staubrettern, welche an bestehende Durchlässe angebracht werden, um technisch sehr einfach umzusetzende Anlagen handelt, entsprechen sie dennoch der Definition einer Stauanlage gem. § 44 NWG zur Gewässerbenutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2. WHG, welche der wasserbehördlichen Genehmigung bedarf.

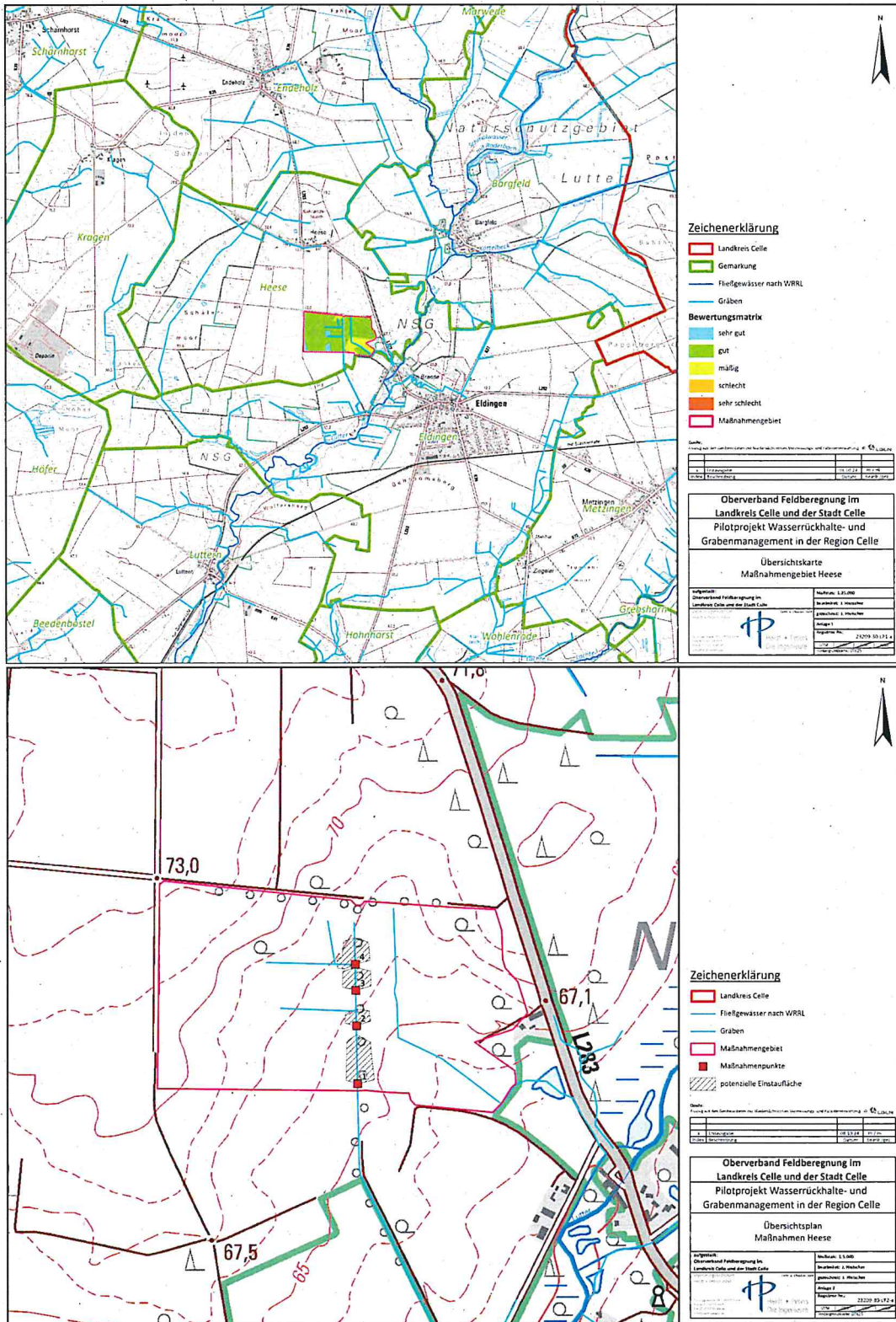
Die geplanten Staueinrichtungen liegen in Summe ihres Gesamtspeichervermögens deutlich unter den als Grenze zur direkten Auslösung einer UVP-Pflicht gem. Anlage 1 Nr. 13.6.1 UVPG.

Nr.	Vorhaben	Sp.1	Sp.2
13	Wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers		
13.6	Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei		
13.6.1	10 Mio. m³ oder mehr Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden,	X	
13.6.2	weniger als 10 Mio. m³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden;		A

Nach § 7 Abs.1 UVPG hat die zuständige Behörde bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Für die allgemeine Vorprüfung wurde der Antrag des Oberverbandes Feldberechnung im Landkreis Celle und der Stadt Celle“ aus dem September 2024 verwendet.

Projektbereich (Heese)



Allgemeine Vorprüfung

	Besondere örtliche Gegebenheit	Betroffenheit (Ja/Nein)
2.3.1	Natura 2000-Gebiete ... gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	Nein
2.3.2	Naturschutzgebiete ... gemäß § 23 BNatSchG	Nein
2.3.3	Nationalparke ... gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG	Nein
	Nationale Naturmonumente ... gemäß § 24 Abs. 4 BNatSchG	Nein
2.3.4	Biosphärenreservate ... gemäß § 25 Abs. 1 BNatSchG	Nein
	Landschaftsschutzgebiete ... gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG	Ja
2.3.5	Naturdenkmäler ... gemäß § 28 Abs. 1 BNatSchG	Nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen ... gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG	Nein
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope ... gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG und § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG	Nein
2.3.8	Wasserschutzgebiete ... gemäß § 51 WHG	Nein
	Heilquellenschutzgebiete ... gemäß § 53 Abs. 4 WHG	Nein
	Risikogebiete ... gemäß § 73 Abs. 1 WHG	Nein
	Überschwemmungsgebiete ... gemäß § 76 WHG	Nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte ... insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz	Nein
2.3.11	Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler und archäologisch bedeutsame Landschaften ... in amtlichen Listen oder Karten verzeichnet bzw. von der Denkmalschutzbehörde entsprechend eingestuft	Nein

Einschätzung der Umweltauswirkungen auf besondere Empfindlichkeiten oder die Schutzziele der relevanten Gebiete

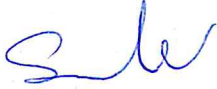
Es wird geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche auf die in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien wirken. Bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG wären diese zu berücksichtigen.

Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach überschlägiger Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Der Projektbereich Heese befinden sich im Naturpark Südheide. Eine Beeinträchtigung des Naturhaushalts durch die geplante Maßnahme ist nicht zu befürchten. Zudem sieht der Antragssteller die Aufhebung des Staus beim Überschreiten des Stauziels vor. Die Flächennutzer der angrenzenden Flächen als potentiell Geschädigte sind in das Projekt eingebunden und haben ebenfalls die Möglichkeit einzugreifen, indem ihnen feste Ansprechpartner zur Verfügung gestellt worden sind und ein entsprechendes Meldeschema vorhanden ist.

Ergebnis

Auf Grundlage der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wird festgestellt, dass zwar besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, aber nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist in diesem Verfahren nicht erforderlich.



(Sander)